



SR-Nummer: 704.3

# Reglement Winterdienst

15. November 2021

Von der Infrastrukturkommission mit Beschluss vom 4. November 2021  
in Kraft gesetzt per 15. November 2021.

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Artikel</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		<b>3</b>
Ziele und Aufgaben des Winterdienstes	Art. 1	3
Rechtliche Grundlagen und Normen	Art. 2	3
Schneeräumung	Art. 3	5
Bekämpfung der Winterglätte	Art. 4	6
Schneeabfuhr	Art. 5	7
Winterdienst für Dritte	Art. 6	7
Administrative Belange	Art. 7	8
<b>II. Schlussbestimmungen</b>		<b>9</b>
Inkrafttreten	Art. 8	9

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Ziele und Aufgaben des Winterdienstes

<sup>1</sup> Der Auftrag der Abteilung Unterhalt Strassen und Grünanlagen der Politischen Gemeinde Thalwil besteht darin, auch im Winter Strassen, Plätze, Wege, Geh- und Radwege mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begeh- und befahrbar zu halten.

<sup>2</sup> Der Winterdienst umfasst den Schneebruch und die umweltschonende Glatt-eisbekämpfung auf allen Strassen, Fuss- und Radwegen in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze der Politischen Gemeinde sind in den Winterdienst einzubeziehen.

<sup>3</sup> Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (z.B. Kehrriichtabfuhr, Zufahrten zu Weilern, landwirtschaftlichen Liegenschaften, Ortsverbindungsstrassen etc.).

<sup>4</sup> Der Winterdienst auf privaten Strassen und Wegen wird nicht durch die Abteilung Unterhalt Strassen und Grünanlagen übernommen. Ausnahmen bilden vereinbarte Leistungen mit den Grundeigentümern oder die Notwendigkeit für die Kehrriichtabfuhr.

## Art. 2 Rechtliche Grundlagen und Normen

Für die Organisation und Durchführung des Winterdienstes sind folgende Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien und Empfehlungen zu beachten:

### <sup>1</sup> Gesetze und Verordnungen

- Strassengesetz Kanton Zürich §25ff
- Obligationenrecht, allgemeine Bestimmungen, Art. 58, Absatz 1 und 2 beschreibt die Werkeigentümerhaftung, die auch für Verkehrsflächen gilt
- Zivilgesetzbuch
- Bundesgesetz über den Strassenverkehr
- Bundesgesetz über den Umweltschutz
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
- Gewässerschutzverordnung
- Umweltschutzgesetz
- Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG)
- Verkehrsregelnverordnung (VRV)
- Signalisationsverordnung (SSV)
- Verordnung über umweltgefährliche Stoffe (Stoffverordnung)
- Gesetzliche Vorgaben zu den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Arbeitsgesetz und dessen Verordnungen zum Pikettdienst
- Personalreglement der Gemeinde Thalwil (PersR)
- Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement der Gemeinde Thalwil (APersR)

## <sup>2</sup> **Massgebende Normen, Richtlinien und Empfehlungen**

- VSS 40 752b Winterdienst: Vorbereitungsmassnahmen, Personal, Organisation und Material
- VSS 40 754a Winterdienst: Wetterinformation, Strassenzustandserfassung, Aufgebotsorganisation
- VSS 40 756a Winterdienst: Dringlichkeitsstufen, Winterdienst-Standard, Routenplan, Routenverzeichnisse und Einsatzplan
- VSS 40 757a Winterdienst: Bewegliche Mittel (Fahrzeuge, Maschinen und Geräte)
- VSS 40 772b Winterdienst: Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln

Von Städten und Gemeinden wird nach geltender Rechtsprechung nicht verlangt, dass sie bei Schneefällen rund um die Uhr alle Strassen gleichzeitig unterhalten und eine 24-Stunden-Bereitschaft anbieten.

## <sup>3</sup> **Routenpläne und Standard (VSS 40 756a)**

In den Routenplänen ist festzuhalten, wo welcher Standard angestrebt wird. Die Standards gemäss VSS 40 756a sind:

Standard A	Schwarzräumung
Standard B	Schneeglätte auf der Fahrbahn vermeiden und langfristig auch unter Ausnutzung der klimatischen Bedingungen eine Schwarzräumung anstreben
Standard C	Weissräumung – ohne Einsatz von Auftaumittel die Fahrbahn stets offenhalten
Standard D	kein Winterdienst

Die Routenpläne basieren auf Dringlichkeitsstufen, wobei der Zeitbedarf zu berücksichtigen ist.

## <sup>4</sup> **Dringlichkeitsstufen für Schneeräumung (VSS 40 756a)**

Die Schneeräumung ist - ab Ausrücken vom Werkhof - innerhalb folgender Zeit anzustreben:

Dringlichkeitsstufe 1	in den ersten drei Stunden
Dringlichkeitsstufe 2	in den weiteren vier Stunden
Dringlichkeitsstufe 3	in den nächsten sechs Stunden

## <sup>5</sup> **Dringlichkeitsstufen bei Winterglätte (VSS 40 756a)**

Die Bekämpfung der Winterglätte ist - ab Ausrücken vom Werkhof - innerhalb folgender Zeit anzustreben:

Dringlichkeitsstufe 1	zwei Stunden
Dringlichkeitsstufe 2 und 3	je eine weitere Stunde

## <sup>6</sup> **Schneeablageplätze**

Der Schnee ist unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gewässerschutzes zu lagern. Geeignete Plätze und Kippstellen sind nach Absprache mit den Umwelt- und Gewässerschutzbehörden zu bezeichnen. Nur in Ausnahmesituationen und nach Rücksprache mit dem AWEL darf der Schnee in den See gekippt werden.

### **<sup>7</sup> Kriterien für die Planung**

Die Planung der Routen, Standards und Dringlichkeiten hat unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu erfolgen:

- Schneeräumung mechanisch / von Hand
- vermeiden / bekämpfen der Winterglätte auf Fahrbahnen und öffentlichem Grund
- möglichst rasche Einsatzbereitschaft des Personals und der Geräte
- Präventivmassnahmen, wie Schneezäune, Schneezeichen und Signalisationen aufstellen
- Strecken mit grosser Längsneigung
- spezielle Bauwerke wie Brücken und Unterführungen etc.
- Wald- und Schattenpartien, windexponierte Stellen
- Schulwege
- Bahnübergänge
- Kreuzungen, Stoppstrassen, Einlenker, Abzweiger
- Bushaltestellen, Fussgängerübergänge, Verkehrsinseln

## **Art. 3 Schneeräumung**

### **<sup>1</sup> Gemeindestrassen, Bushaltestellen**

Um die Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit zu gewährleisten, fällt die Schneeräumung unter die Dringlichkeitsstufe 1. Die entsprechenden Standards sind im Routenplan festgelegt. Es wird im Grundsatz der Standard A gewährleistet.

### **<sup>2</sup> Öffentliche Parkplätze**

Die Schneeräumung bei den öffentlichen Parkplätzen erfolgt nach der Dringlichkeitsstufe 2. Die entsprechenden Stufen und Standards sind im Routenplan festgelegt. Es wird im Grundsatz der Standard A gewährleistet.

Generell: Die öffentlichen Parkieranlagen werden erst nach Abschluss der Räumungsarbeiten auf den Gemeindestrassen geräumt. Naturplätze, d.h. Plätze ohne bituminöse Beläge werden nach Standard D behandelt (z.B. Chilibiplatz).

Bei den folgenden, öffentlichen Parkplätzen der Politischen Gemeinde erfolgt die Schneeräumung durch den Werkhof:

- Parkplätze Knonauerstrasse und Ebnet
- Parkplätze Schiffstation (Mühlebachstrasse/Seestrasse)
- Farbanlage (bei Seestrasse 86 und 100)
- Parkplatz Bauamt
- Parkplatz Etzliberg und Armbrustschützenstand
- Parkplatz Sportanlage Brand
- Parkplatz Restaurant Sihlhalde

### **<sup>3</sup> Liegenschaften der Politischen Gemeinde**

Die Schneeräumung bei den Liegenschaften der Politischen Gemeinde erfolgt durch das DLZ Liegenschaften.

Nur bei den folgenden Liegenschaften der Politischen Gemeinde erfolgt die Schneeräumung durch die Abteilung Unterhalt Strassen und Grünanlagen:

- Werkhofareal
- Parkplatz Werkhof
- Parkplatz Feuerwehr

**4 Wanderwege, Reitwege, Flurwege**

Auf Wander-, Reit- und Flurwegen wird kein Winterdienst geleistet. Ausnahmen sind im Routenplan festgelegt.

**5 Einlenker, Anschlüsse, Zufahrten, Einfahrten von Privatstrassen, private Zufahrten etc.**

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneehaufen sind von den Betroffenen selbst auf eigene Kosten zu entfernen.

Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten etc.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, ist im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümern der Mehraufwand zu verrechnen.

**6 Bahnübergänge und Treppe zu den Gleisen**

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneehaufen bei Bahnübergängen müssen durch den Bahnbetreiber selbst auf eigene Kosten entfernt werden.

Die Treppen zu den Gleisen beim Bahnhof Thalwil werden durch den Bahnbetreiber geräumt und gesalzen.

**7 Parkfelder längs Strassen**

Die Parkfelder werden nur soweit möglich geräumt, wenn die Zugänglichkeit durch die Räumfahrzeuge gewährleistet ist. Durch Schneehaufen behinderte oder eingeschlossene, parkierte Fahrzeuge müssen von den Fahrzeughaltern selbst und auf eigene Kosten freigeschaufelt werden.

**8 Handräumung**

Die Räumung bei Fussgängerpassagen, Fussgängerübergängen, Treppenanlagen etc. fallen nicht unter die Dringlichkeitsstufe 1. Sie werden erst im Anschluss an die Winterdiensteinsätze auf den Gemeindestrassen geräumt.

Einlaufschächte: Die Handräumung soll terminlich so angesetzt werden, dass stehendes Regen- oder Schmelzwasser auf den Verkehrsflächen vermieden werden kann.

**9 Einsatz von Schneeräumungsmaschinen (Schneefräsen / Schleudern)**

Der Einsatz von Schneeräumungsmaschinen fällt nicht unter die Dringlichkeitsstufe 1. Sie werden erst im Anschluss an die Winterdiensteinsätze auf den Gemeindestrassen eingesetzt.

Ausnahmen: Wenn der Schneestauraum aufgefüllt ist und dadurch ein weiteres Freipflügen der Verkehrswege nicht mehr möglich ist.

Der Einsatz von Schneeräumungsmaschinen soll nur dort vorgenommen werden, wo es die Verkehrssicherheit dringend erfordert (z.B. Einengung der Verkehrswege, wo kein Schneestauraum zur Verfügung steht, wichtige Fussgängerverbindungen, Bushaltestellen etc.).

**Art. 4 Bekämpfung der Winterglätte**

Im Gegensatz zu Schnee kann das Vorhandensein von Winterglätte auf der Fahrbahn von Verkehrsteilnehmenden nicht immer erkannt werden. Sie ist in jeder Form verkehrsgefährdend und muss umgehend bekämpft werden. Sie tritt in Form von Glatteis, Eisglätte, Reifglätte oder Schneeglätte oft plötzlich und vielfach nur stellenweise auf. Die Einsätze für die Bekämpfung der Winterglätte haben sich nach diesen Tatsachen zu richten.

**1 Einsatzbereitschaft**

Das Ausrücken muss spätestens eine halbe Stunde nach dem Aufgebot durch den Pikettchef oder Einsatzleiter erfolgen.

Ein Durchgang zur Bekämpfung der Winterglätte soll innerhalb von maximal zwei Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen sein. Bei kritischen Wetterlagen dürfen Auftaumittel bei exponierten Stellen vorbeugend eingesetzt werden.

Die Bekämpfung der Winterglätte hat bei Gefahr für die Verkehrsteilnehmenden jederzeit zu erfolgen.

#### **<sup>2</sup> Streu- und Auftaumittel**

Zur Bekämpfung der Winterglätte wird in der Regel Natriumchlorid (Streusalz) verwendet. Der Verbrauch von Auftaumitteln soll auf das für die Verkehrssicherheit notwendige Minimum beschränkt bleiben. Auf nicht versiegelten Flächen ist die Anwendung von Streu- und Auftaumittel untersagt.

Bei Abfuhr von stark verunreinigtem Schnee sind die Umweltvorschriften zu berücksichtigen.

Auf die Verwendung von Splitt oder Sand zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte wird verzichtet. Ausnahmen sind bei speziellen Verhältnissen oder Örtlichkeiten erlaubt.

### **Art. 5 Schneeabfuhr**

#### **<sup>1</sup> Schneeabfuhr und Schneedeponien**

Grundsätzlich soll der Schnee ohne Auflad seitlich der Strassenanlage oder in den vorhandenen Schneestauräumen deponiert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Sichtweiten gewährleistet bleiben. Muss Schnee abtransportiert werden, ist er in den dafür vorbestimmten Plätzen und Kippstellen zu deponieren.

Die Schneedeponieplätze und Kippstellen sind zu bezeichnen.

#### **<sup>2</sup> Schneedeponien**

Schneedeponien und Kippstellen sowie deren Zufahrten sind so zu wählen und auszustatten, dass sie ein Befahren mit LKWs bei allen Wetterlagen zulassen.

Während der ersten fünf Tage nach erfolgtem Schneefall kann der Schneeabraum in öffentliche Gewässer gekippt werden. Gewässer dürfen durch Schneedeponien nicht aufgestaut werden. Das AWEL ist vorgängig zu informieren.

Im Übrigen gelten für das Kippen von Schnee in öffentliche Gewässer die gleichen Auflagen wie für das Einleiten von Wasser (GSchV vom 28. Oktober 1998).

### **Art. 6 Winterdienst für Dritte**

#### **<sup>1</sup> Kantonsstrassen**

Der Winterdienst auf den Kantonsstrassen erfolgt durch das Tiefbauamt des Kantons Zürich. Bei den Gehwegen sowie Rad-/Gehwegen längs den Kantonsstrassen wird der Winterdienst durch die Abteilung Unterhalt Strassen und Grünanlagen im Auftrag des Kantons (Unterhaltsvereinbarung) ausgeführt. Der Aufwand wird vollumfänglich durch den Kanton zurückerstattet.

#### **<sup>2</sup> Strassen und Parkplätze der Wasserversorgung Thalwil**

Die Strassen, Wege und Parkplätze der Wasserversorgung Thalwil sind im öffentlichen Interesse.

Der Winterdienst an den Zufahrtsstrassen zu den Reservoirien wird durch den Werkhof unentgeltlich ausgeführt. Der Winterdienst ist nach dem Standard C und Dringlichkeitsstufe 2 auszuführen. Die entsprechenden Standards sind im Routenplan festgelegt.

### **3 Privatstrassen und Privatwege**

Der Winterdienst an den privaten Strassen und Wegen wird nicht durch die Abteilung Unterhalt Strassen und Grünanlagen ausgeführt; es sei denn, es liegt eine notariell beglaubigte Unterhaltsvereinbarung vor.

### **4 Zufahrten private Liegenschaften, private Parkplätze, behinderte Fahrzeuge etc.**

Durch die Abteilung Unterhalt Strassen und Grünanlagen wird kein Winterdienst bei Zufahrten zu privaten Liegenschaften, Parkplätzen etc. ausgeführt. Auch durch Schneehaufen behinderte Fahrzeuge müssen von den jeweiligen Fahrzeughaltern selbst freigeschaufelt werden.

## **Art. 7 Administrative Belange**

### **1 Rapportwesen**

Der Leiter Unterhalt Strassen und Grünanlagen ist verantwortlich, dass die notwendigen Rapporte korrekt und vollständig ausgefüllt sind.

Der Rapport muss so ausgestaltet sein, dass auch bei Rückfragen (z.B. durch Versicherungen nach Unfällen) jederzeit belegbar ist, ob, wie und wann der Winterdienst ausgeführt worden ist (Werkeigentümerhaftung).

### **2 Unfallverhütung**

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden sowie Dritte, die im Auftrag der Gemeinde Winterdienstarbeiten ausführen, die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen zum eigenen Schutz die zur Verfügung stehenden Warnkleider gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich) tragen.

Bei Räum- und Streufahrten sind zusätzlich zur vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die gesetzlich vorgeschriebenen gelben Gefahrenlichter einzuschalten.

### **3 Unfall- und Schadenmeldung**

Ist ein Mitarbeiter an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt, so sind der Leiter Unterhalt Strassen und Grünanlagen und der Pikettverantwortliche sofort zu benachrichtigen. Gleichzeitig hat der Mitarbeitende Namen und Adressen allfälliger Zeugen des Ereignisses schriftlich festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhergang haben wahrheitsgetreu und genau zu erfolgen. Bei schweren Unfällen mit Körperverletzung oder Tötung von Personen muss die Kantonspolizei beigezogen werden.

### **4 Meldepflicht**

Ereignisse wie Unfälle, Schäden und Unregelmässigkeiten von Mitarbeitenden sowie von Dritten, die im Auftrag der Gemeinde Winterdienstarbeiten ausführen, sind dem Leiter Unterhalt Strassen und Grünanlagen und dem Pikettverantwortlichen sofort zu melden.

### **5 Entschädigung Pikett- und Bereitschaftsdienst**

Pikett- und Bereitschaftsdienstentschädigung sind geregelt im PersR und der APersR der Gemeinde Thalwil:

- Fr. 100.00/Monat für Bereitschaftsdienst (15. November bis 15. März, Auszahlung via Lohn)
- Fr. 25.00/Monat Telefonentschädigung (15. November bis 15. März, Aus-

- zahlung via Lohn)
- Fr. 42.65 für Tagespikett gemäss Pikettplan (Buchungen via INOVA, Auszahlung via Lohn)
- effektive Stunden inkl. Zuschlag für Überzeit und Nachtarbeit (25% oder 50%, Buchung via INOVA, Auszahlung via Lohn)
- Kilometerentschädigung (Buchung Ende Wintersaison via INOVA, Auszahlung via Lohn)

#### **<sup>6</sup>Kompensation Überstunden**

Es ist darauf zu achten, dass Überstunden laufend abgebaut werden. Sofern es der Betrieb zulässt, sind Überstunden sofort nach den Winterdiensteinsätzen zu kompensieren, möglichst jedoch im Zeitraum der Winterdienstbereitschaft. Nicht dringende Unterhaltsarbeiten sind zugunsten von Kompensationen zurückzustellen.

## **II. Schlussbestimmungen**

### **Art. 8 Inkrafttreten**

Dieses Winterdienst Reglement tritt per 15. November 2021 in Kraft.